

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Ur-/ gru

Bad Sachsa, 30. November 2017

R A T S V O R L A G E

Drucksache Nr. **31/17** zu TOP **8**.

über den

- | | | | |
|-------------------------------------|---|---|---|
| ☐ | Bauausschuss | - | Sitzung vom . . . 2017, TOP |
| ☒ | Finanz-, Wirtschafts-, und
Tourismusausschuss | | Sitzung vom 27.11.2017, TOP 10 |
| ☐ | Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport-
und Sozialausschuss | | Sitzung vom . . . 2017, TOP |
| ☐ | Forst- und Umweltausschuss | | Sitzung vom . . . 2017, TOP |
| ☒ | Verwaltungsausschuss | - | Sitzung vom 11.12.2017 TOP 6 d) |

Betreff

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitrags- satzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge den I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragsatzung) beschließen.

Begründung:

Der I. Nachtrag zur Gästebeitragsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Dieser enthält nur geänderte Formulierungen.

Nach der vom Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16.02.2017 beschlossenen Neufassung der Gästebeitragsatzung, die am 01.01.2018 in Kraft tritt, werden erstmals Gästebeiträge von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre erhoben.

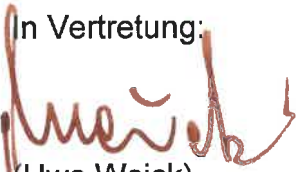
Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre, die sich gem. § 3 Abs. 3 der Gästebeitragsatzung aufgrund von Klassenfahrten, Vereinsfahrten und vergleichbaren Veranstaltungen in Bad Sachsa aufhalten, wird ein vergünstigter Gästebeitrag erhoben. Dieser beträgt nur 0,45 € bzw. 0,23 € statt der regulären Beitragshöhe von 1,30 € bzw. 0,65 € in den Gästegebieten I und II. Der deutlich niedrigere Gästebeitrag berücksichtigt die eingeschränkte Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen und Fremdenverkehrsveranstaltungen.

Die Erhebung soll analog des bisher bereits erhobenen niedrigeren „Geschäftsreisegästebeitrags“ von Erwachsenen ab 18 Jahre, die sich zu nicht beruflich veranlassten Tagungen und dergleichen im Erhebungsgebiet aufhalten und die Fremdenverkehrseinrichtungen und

Fremdenverkehrsveranstaltungen nur in zeitlich begrenzten Umfang nutzen können, erfolgen.

Um Auslegungsproblemen in Bezug auf die Bezeichnung „Geschäftsreisegästebeitrag“ für Kinder und Jugendliche zu entgehen, wird diese Formulierung in dem vorliegenden I. Nachtrag zur Gästebeitragssatzung geändert.

In Vertretung:



(Uwe Weick)
Stadtoberamtsrat

Anlage



I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags (Gästebeitragssatzung) vom 16.02.2017 beschlossen.

Artikel I Satzungsänderung

Die Gästebeitragssatzung 16.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Von erwachsenen Teilnehmern ab 18 Jahre an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisenden wird kein Jahreshäufigkeitsbeitrag erhoben.“

2. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Schulreisen, Klassenfahrten, Vereinsfahrten, Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Trainingslagern, Zeltlagern, Tagungen, Seminaren, Chorfreizeiten, Musikfreizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, wird ein Gästebeitrag nach § 5 Abs. 8 erhoben.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Kinder bis einschließlich 12 Jahre,“

3. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Der Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen, die ihre Unterkunft in Heimen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugend- und Bildungshäusern, Begegnungsstätten, Gruppenferienhäusern, Campingplätzen und vergleichbaren Unterkünften nehmen

a) im Gästegebiet I 0,45 €

b) im Gästegebiet II 0,23 €.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Sachsa, den 14.12.2017

Dr. Hartmann
Bürgermeister